

ORDNUNG

des Landesarbeitskreises Handwerk und Kirchen in Niedersachsen

§ 1

Der Landesarbeitskreis ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss der Kirchen und der Handwerksorganisationen in Niedersachsen in Trägerschaft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Sein Sitz ist Hannover.

§ 2

- (1) Aufgabe des Landesarbeitskreises ist die Koordinierung der Handwerkerarbeit der Kirchen in Niedersachsen untereinander und mit den Organisationen des Handwerks.

Der Landesarbeitskreis nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Weitergabe von Informationen über den Wirtschaftsbereich Handwerk an die Theologinnen und Theologen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen;
 - Vermittlung von thematischen und arbeitstechnischen Anregungen für die Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Kirchen;
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu Einrichtungen der Kirchen;
 - Förderung des Informations- und Meinungsaustausches zwischen Handwerk und Kirchen.
- (2) Der Landesarbeitskreis Handwerk und Kirchen in Niedersachsen pflegt die Kontakte zum „Zentralen Besprechungskreis Handwerk und Kirchen in Deutschland“.

§ 3

Mitglieder des Landesarbeitskreises Handwerk und Kirchen in Niedersachsen sind:

1. die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V.,
2. die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
3. die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
ihr gehören an:
 - die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
 - die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 - die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
 - die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
 - die Evangelisch-reformierte Kirche
4. die Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta.

§ 4

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5

Die Organe des Landesarbeitskreises Handwerk und Kirchen in Niedersachsen sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern oder Vertreterinnen der in § 3 genannten Mitglieder.

Es benennen:

- | | |
|---|------------|
| - die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V. | 3 Personen |
| - die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen | 3 Personen |
| - die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers | 3 Personen |
| - die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig | 1 Person |
| - die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg | 1 Person |
| - die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe | 1 Person |
| - die Evangelisch-reformierte Kirche | 1 Person |
| - das Bistum Hildesheim | 1 Person |
| - das Bistum Osnabrück | 1 Person |
| - das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta | 1 Person |

- (2) Die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den Mitgliedern jeweils für die Dauer von vier Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Dienst oder der Funktion bei dem Mitglied, das ihn oder sie nach Absatz 1 benannt hat, aus, hat das jeweilige Mitglied das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin nach zu benennen.
- (3) Die Mitglieder benennen für ihre Vertreter oder Vertreterinnen jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Darüber hinaus wird sie bei Bedarf von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Der oder die Vorsitzende muss sie einberufen, wenn fünf oder mehr Vertreter oder Vertreterinnen dieses unter Angabe des Verhandlungspunktes fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) In der Mitgliederversammlung verfügt jeder Vertreter oder jede Vertreterin über eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind. Sie ist berechtigt, jede Angelegenheit an sich zu ziehen. Sie kann zu einzelnen Beratungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.

- (6) Sie hat den Vorstand zu wählen sowie über die Änderung der Ordnung des Landesarbeitskreises oder dessen Auflösung zu beschließen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (8) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird der Geschäftsstelle der Konföderation zur Kenntnis gegeben.
- (9) Die Auflösung des Landesarbeitskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser muss mindestens einen Monat vorher unter Angabe des Verhandlungsgrundes schriftlich eingeladen worden sein. Für die Auflösung sind die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 8

- (1) Der Vorstand des Landesarbeitskreises besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - bis zu fünf Beisitzern,
 - dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (2) Der oder die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Arbeitskreis nach außen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (4) Der Briefkopf des Landesarbeitskreises wird von der Geschäftsstelle der Konföderation zur Verfügung gestellt. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsstelle der Konföderation.
- (5) Sowohl der oder die Vorsitzende als auch das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landesarbeitskreises Ausgaben zu veranlassen. Die für die Konföderation geltenden Regelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle der Konföderation kann Verwaltungsvorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen treffen.
- (6) Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes werden der Geschäftsstelle der Konföderation zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Bericht im Rat der Konföderation

Der oder die Vorsitzende soll einmal im Jahr über die Arbeit des Arbeitskreises berichten. Die Berichtspflicht kann auch von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied erfüllt werden. Der Bericht kann auch in schriftlicher Form erstattet werden.

§ 10

- (1) Die Mitarbeit im Landesarbeitskreis ist ehrenamtlich.

- (2) Auslagen der Vertreter oder Vertreterinnen werden vom Landesarbeitskreis nicht erstattet.
- (3) Die Ausgaben des Landesarbeitskreises werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgebracht.

§ 11

Die Ordnung des Landesarbeitskreises Handwerk und Kirchen in Niedersachsen tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hiermit wird die Ordnung in der Fassung vom 12. Juli 2012 aufgehoben.

Hannover, den 22.2.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the date and is written in a cursive, somewhat abstract style.